

## "Das Europäische Statut des Saarlandes" in Saar-Volksstimme für Sozialismus und Demokratie (25. Oktober 1954)

**Legende:** Am 25. Oktober 1954 hebt die sozialistische Tageszeitung Saar-Volksstimme für Sozialismus und Demokratie die Bemühungen der französischen und der westdeutschen Regierungen hervor, eine Einigung über das zukünftige Saarstatut zu erzielen.

**Quelle:** Saar-Volksstimme für Sozialismus und Demokratie. 25.10.1954, Nr. 248; 46. Jg. Saarbrücken: Sozialdemokratische Partei des Saarlandes. "Das Europäische Statut des Saarlandes", p. 1-2.

**Urheberrecht:** Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/das\\_europaische\\_statut\\_des\\_saarlandes\\_in\\_saar\\_volksstimme\\_fur\\_sozialismus\\_und\\_demokratie\\_25\\_oktober\\_1954-de-5d2b0853-dd03-40a7-8da7-569638b38fa4.html](http://www.cvce.eu/obj/das_europaische_statut_des_saarlandes_in_saar_volksstimme_fur_sozialismus_und_demokratie_25_oktober_1954-de-5d2b0853-dd03-40a7-8da7-569638b38fa4.html)

**Publication date:** 19/12/2013

## Das Europäische Statut des Saarlandes

Von Dr. S. Lion

Mit ausdrücklicher Zustimmung der Regierung des Saarlandes ist am Samstagnachmittag 15.20 Uhr im Amtszimmer des französischen Außenministers von Bundeskanzler Dr. Adenauer und Ministerpräsident Mendès-France ein Abkommen unterzeichnet worden, das im ersten seiner vierzehn Artikel „Europäisches Statut des Saarlandes“ betitelt wird. Erst nach und auf Grund der Unterzeichnung dieser deutsch-französischen Vereinbarung konnten im größten Saal des Quai d'Orsay die „Vier“ das Protokoll unterzeichnen, das der Bundesrepublik die Souveränität gewährt und das Besatzungsregime aufhebt, die „Sieben“ das Zusatzprotokoll zum Brüsseler Vertrag, welcher die „Westeuropäische Union“ (die künftige Schutzorganisation des Saarlandes) begründet und die „Vierzehn“ das Protokoll über die Aufnahme der Bundesrepublik in die NATO.

Dieses Werk der Londoner und Pariser Konferenzen wäre ohne die unentbehrliche französische Unterschrift ununterzeichnet und damit nur „Papier“ geblieben, wenn Mendès-France und der Bundeskanzler nicht in der Nacht von Freitag auf Samstag im Verlauf eines vierstündigen Zwiegesprächs im Bibliothekszimmer der Pariser britischen Botschaft, die zwei bis dahin noch in wesentlichen Punkten durchaus verschiedenen Texte ihrer Saarexperten zu dem „Europäischen Statut des Saarlandes“ verschmolzen hätten, dessen Wortlaut am Dienstagmorgen, 10 Uhr, bekannt gegeben wird. Wenn Mendès-France und Dr. Adenauer dieses Saarstatut ihren Parlamenten zur Ratifizierung vorlegen, werden sie die gegenseitigen Konzessionen, die sie sich darin gemacht haben, gewiß mit der ihnen klarer als den meisten Saarexperten und Parteiführern bewußt gewordenen Notwendigkeit erklären, durch die Beendigung des Streits um die Saar die Verhandlungsposition des Westblocks gegenüber Moskau zu stärken. Bei der nun einmal gegebenen Haltung des französischen Parlaments wäre ohne eine ihm annehmbar erscheinende Lösung der Saarfrage nicht einmal eine kontrollierte Bewaffnung der Bundesrepublik, geschweige denn ihre ja von der französischen Zustimmung abhängige Aufnahme in die NATO möglich geworden.

Wir zweifeln nicht daran, daß Bundestag und Bundesrat, Nationalversammlung und Rat der Republik in ihrer Mehrheit diese Erwägungen würdigen werden, wenn sie sich schon in den nächsten Monaten über die Annahme oder Ablehnung des von Bundeskanzler Dr. Adenauer und Ministerpräsident Mendès-France vereinbarten „Europäischen Statuts des Saarlandes“ zu entscheiden haben werden, bei dessen Verwerfung das ganze Pariser Vertragswerk vom 23. Oktober 1954 von neuem gefährdet wäre.

Die Parlamente beider Länder haben die Genugtuung, daß die stimmberechtigte Bevölkerung des Saarlandes selbst, drei Monate nach der Ratifizierung des Saarstatuts, in einem Referendum ein entscheidendes Wort zu sprechen haben wird, und daß drei Monate nach der Annahme des Europäischen Statuts durch die Saarländer der Saarländische Landtag neu zu wählen ist. Es bedarf im Saarland vom Tag der Ratifizierung des Europäischen Saarstatuts an für Parteien, Zeitungen, Vereinigungen und Versammlungen keiner Genehmigung mehr.

Frankreichs Parlamentarier dürften hingegen eher zu würdigen wissen, daß jeder Versuch zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung des Saarlandes von außen, insbesondere durch Subventionierung von Parteien oder Zeitungen, durch das Saarstatut untersagt bleibt und daß der nach dem Referendum vom Ministerrat der „Westeuropäischen Union“ unter Zustimmung der Regierungen Frankreichs, der Bundesrepublik und des Saarlandes einzusetzende „Europäische Kommissar“ des Saarlandes über die Respektierung des Europäischen Saarstatuts zu wachen haben wird. Notwendig werdende Saarbeschlüsse faßt der Ministerrat der WEU mit einfacher Mehrheit. Dem Europäischen Kommissar obliegt, wie schon im Natersplan vorgesehen, die außenpolitische Vertretung des Saarlandes, während dessen Verteidigung durch einen „Vertrag im Rahmen der WEU“ zu regeln ist.

Das Europäische Statut des Saarlandes hat Gültigkeit bis zum Abschluß des Friedensvertrages. Bis dahin verpflichten sich die deutsche und französische Regierung, das Statut zu garantieren. Sie ersuchen außerdem die Regierungen Großbritanniens und der USA die gleiche Verpflichtung einzugehen.

Die Saarbestimmungen im Friedensvertrag sind erneut der Abstimmung der Bevölkerung des Saarlandes zu unterwerfen. Diese Bestimmung ist zweifellos ein großer Erfolg des Bundeskanzlers. Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer des deutsch-französischen Saarabkommens bis zum Friedensvertrag war aber schon unvermeidlich geworden, als Außenminister Bidault auf der Berliner Viererkonferenz im Namen der französischen Regierung erklärt hatte, daß die von der Bundesrepublik eingegangenen Verpflichtungen nicht für das vereinte Deutschland bindend sind. Zur Plebiszitierung der Saarbestimmungen des Friedensvertrags ließ sich Mendès-France im Einvernehmen mit Ministerpräsident Hoffmann nur herbei, weil der Bundeskanzler daraus die „**Conditie sine qua non**“ seiner Unterschrift unter das Europäische Saarstatut gemacht hatte. Staatsrechtlich haftet damit dem „Europäischen Statut“ des Saarlandes ganz unbestreitbar der Charakter des Provisoriums an.

Doch wenn sich dieses Europäische Statut bis zum Friedensvertrag bewährt hat, wird kaum eine Regierung wagen, dessen Abschaffung zu fordern. Dann würde sich aber vor allem auch keine Mehrheit im Saarland finden, um einer Beseitigung des Europäischen Saarstatuts ihre Zustimmung zu geben!

Wir glauben, daß sich dieses Europäische Statut bewahren wird, weil **seine wirtschaftlichen Bestimmungen** dem Saarland nicht nur im präambelartigen ersten Artikel „für seine möglichst große wirtschaftliche Entwicklung“ die willige Mithilfe Frankreichs und der Bundesrepublik versprechen. Unter Aufrechterhaltung der französisch-saarländischen Währungsunion bis zur Schaffung einer europäischen Währung und in einem Ausmaß, das nie zur Notwendigkeit der Wiedererrichtung einer Zollgrenze zwischen Frankreich und dem Saarland führen darf und ferner unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses gewisser saarländischer Industrien müssen allmählich zwischen dem Saarland und der Bundesrepublik die gleichen wirtschaftlichen Beziehungen hergestellt werden, wie sie bereits zwischen dem Saarland und Frankreich bestehen. Mag diese allmähliche Abschaffung der Zölle im deutsch-saarländischen Warenverkehr infolge sozialgesetzlich bestimmter Unterschiede in den Gestehungskosten diesseits und jenseits der deutschen Saargrenze auch noch lange währen, so ist andererseits im Text des Europäischen Statuts doch auch schon „**sofort**“ (das heißt natürlich sofort nach Inkrafttreten des Statuts) eine Ausweitung des deutsch-franz. Warenverkehrs durch Dreierabkommen vorgesehen, bei denen neben Frankreich und der Bundesrepublik die Regierung des Saarlandes Vertragspartner ist.

Die französisch-saarländischen Staatsverträge und die saarländische Verfassung werden den Bestimmungen des Europäischen Statuts des Saarlandes anzupassen sein.

Nur zwei Staatsmänner vom mutigen Zielbewußtsein konnten es wagen, durch so große gegenseitige Zugeständnisse das vom Sozialisten Van der Goes van Naters und vom Allgemeinen Ausschuß der Beratenden Versammlung des Europarats in seinen Grundlinien gewiß schon verdienstvoll vorentworfene „Europäische Statut des Saarlandes“ zu unterzeichnen, ohne ernsthaft befürchten zu müssen, von ihren Parlamenten desavouiert zu werden. Die Saarländer werden Gelegenheit haben, diesen Vorkämpfern der deutsch-französischen Zusammenarbeit beim Referendum über ihr Abkommen das eindrucksvollste Lob zu erstatten.